



Hundesteuersatzung der Stadt Leer (Ostfriesland)

Stand: 01.01.2013

Die 2. Änderungssatzung vom 13.12.2012 wurde am 21.12.2012 in der Ostfriesen-Zeitung, Ausgabe Leer, veröffentlicht.

Inhalt

§ 1 Steuergegenstand	2
§ 2 Steuerpflicht.....	2
§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze.....	2
§ 4 Steuerfreiheit.....	3
§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung.....	3
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	4
§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld.....	4
§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 10 Inkrafttreten	5

Hundesteuersatzung der Stadt Leer (Ostfriesland)

Lesefassung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom VG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S 279) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Leer. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
2. Alle nach Abs. 1 aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	60,00 Euro
b)	für den zweiten Hund	90,00 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	114,00 Euro
d)	für jeden gefährlichen Hund	612,00 Euro
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5 Abs. 1), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5 Abs. 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt. Gefährliche Hunde gelten als erster Hund.
3. Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 lt. d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr

einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Die erhöhte Steuer für gefährliche Hunde beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als sechs Monate ist.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder steuerfrei gehalten werden.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

1. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Hunden, die im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
2. Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Für das Halten von einem Hund ausschließlich durch Leistungsempfänger nach SGB II bzw. SGB XII und einkommensmäßig gleichgestellten Personen wird die Steuer um ein Viertel ermäßigt. Wird ein Zweithund nach § 2 angemeldet, entfällt die Ermäßigung für den Ersthund.
3. Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Leer zugegangen ist.

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. der Tatbestand der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nachgewiesen wird und die Hunde für den angegebenen Zweck geeignet sind und verwendet werden,
 2. und soweit keine Ahndung eines Vergehens wegen Tierquälerei bei der Halterin/dem Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren vorliegt,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
4. Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 werden Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen nicht gewährt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem ein Hund nach § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Bei Zuzug eines Hundehalters in das Gebiet der Stadt Leer beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats des Zuzuges. Liegt der Tag des Zuzuges nicht auf dem Ersten eines Kalendermonats und kann der Hundehalter die Zahlung der Hundesteuer in der Gemeinde/Stadt des vorherigen Aufenthaltes nachweisen, so beginnt die Steuerpflicht spätestens mit Beginn des ersten Tages des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Hundehalter aus dem Gebiet der Stadt Leer wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1, § 3 Abs. 3) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
2. Die Steuer wird in einer Summe zum 01. Juli jeden Kalenderjahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgelegter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, soweit die Steuerpflicht nach dem 31.05. des Kalenderjahres beginnt.
3. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Fälligkeit der Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres festgesetzt werden; der Antrag muss bis zum Ablauf des 31.05. des laufenden Jahres gestellt werden. Ein Wiederholungsantrag für Folgejahre ist nicht erforderlich.
4. Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt Leer zusammengefasst werden.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt Leer anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 4 nach Ablauf des zweiten Monats.
2. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus dem Gebiet der Stadt Leer wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
4. Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen, deutlich

sichtbaren Hundesteuermarke führen.

5. Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Leer die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Leer auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt Leer anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt Leer anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt Leer anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet oder an Dritte abgibt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- EURO geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 2. Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Leer vom 27. November 1974 außer Kraft.

Die §§ 3 Abs. 1a und 9 Abs. 2a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Die §§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 2 treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung vom 14.12.2000 wurde am 28.12.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr. 24/2000, S. 275 f.) veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung vom 29.10.2003 wurde am 15.12.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr. 23/2003, S. 142 f.) veröffentlicht.

Die 2. Änderungssatzung vom 13.12.2012 wurde am 21.12.2012 in der Ostfriesen-Zeitung, Ausgabe Leer, veröffentlicht.